



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Risiken erkennen – Gesundheit schützen



Kontrollprogramm

Futtermittel

für die Jahre 2017 bis 2021

INHALT

VERZEICHNIS DER TABELLEN	3
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
1 EINLEITUNG.....	5
2 ZIELE.....	5
3 KONZEPTION.....	6
3.1 Prozesskontrollen.....	7
3.2 Warenuntersuchung.....	7
4 UMSETZUNG.....	8
4.1 Prozesskontrollen.....	8
4.2 Produktkontrollen.....	10
4.2.1 Aufteilung auf die Länder.....	10
4.2.2 Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter.....	11
4.2.2.1 Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln.....	11
4.2.2.2 Unerwünschte Stoffe.....	12
4.2.2.3 Rückstände von Pestiziden (Nationales Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln).....	13
4.2.2.4 Unzulässige Stoffe.....	14
4.2.2.5 Verbotene Materialien.....	16
4.2.2.6 Gentechnisch veränderte Organismen.....	16
4.2.2.7 Untersuchung von eingeführten Futtermitteln.....	17
4.2.2.8 Inhaltsstoffe und sonstige Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.....	17
4.2.2.9 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	18
4.2.2.10 Mikrobiologische Untersuchungen.....	18
4.3 Aktuelle Informationen und Entwicklungstendenzen.....	18
4.4 Berichterstattung der Länder.....	19
4.5 Evaluierung der Ergebnisse des Kontrollprogramms.....	19
5 ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG.....	19
6 ANHANG	20
6.1 Definitionen und Differenzierung hinsichtlich der Zielsetzung.....	21
6.2 Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder.....	27
6.3 Aufteilung nach Futtermittelart und Analyt im Vergleich der letzten Jahre.....	28
6.3.1 Futtermittelzusatzstoffe.....	29
6.3.2 Unerwünschte Stoffe.....	30
6.3.2.1 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	30
6.3.2.2 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	30
6.3.2.3 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln.....	31
6.3.2.4 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln.....	32
6.3.2.5 Unerwünschte Stoffe in Vormischungen.....	32
6.3.2.6 Unerwünschte Stoffe in Futtermittelzusatzstoffen.....	33
6.3.3 Rückstände an Pestiziden.....	33
6.3.4 Unzulässige Stoffe.....	34
6.3.5 Verbote Materialien nach Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009.....	35
6.3.6 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	35
ANLAGEN.....	36

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Futtermittelzusatzstoffe	29
Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	30
Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	30
Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	31
Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	32
Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen.....	32
Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen	33
Tabelle 8: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pestiziden	33
Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe	34
Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf verbotene Stoffe in Einzel- und Mischfuttermitteln	35
Tabelle 11: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	35

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder	36
Anlage 2: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder.....	37
Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	38
Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	39
Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	40
Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	41
Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder	42
Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen auf die Länder.....	43
Anlage 9: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pestiziden auf die Länder	44
Anlage 10: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pestiziden.....	45
Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe auf die Länder	47
Anlage 12: Tierarzneimittelwirkstoffe	48
Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Materialien gemäß Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder	49
Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder	49

1 Einleitung

Das Kontrollprogramm Futtermittel wird seit dem Jahr 2001 unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt und jährlich unter Berücksichtigung u. a. der Kontrollergebnisse und Erkenntnisse der Vorjahre, der Empfehlungen der Europäischen Union sowie aktueller Problemstellungen im Futtermittelsektor fortgeschrieben. Leitgedanke bei der Erstellung und Fortschreibung des Kontrollprogramms ist der bereits im Jahr 2001 von den Amtschefs der Länder formulierte ziel- und risikoorientierte Ansatz. Das Kontrollprogramm ist seit 2007 Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes (MNKP). Damit wird Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹, wonach jeder Mitgliedstaat einen solchen Kontrollplan erstellen soll, Rechnung getragen.

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021 (Kontrollprogramm) löst das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016 ab.

2 Ziele

Das Kontrollprogramm dient der Gewährleistung einer in Deutschland einheitlichen Kontrolltätigkeit durch die Länder und damit der Umsetzung sowie der Realisierung der von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossenen „Allgemeinen strategischen Ziele“.

Das Kontrollprogramm beschreibt ergänzend zu den sonstigen Ausführungen im MNKP die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor in den Jahren 2017 bis 2021. Es wird als länderübergreifendes Steuerungselement zur Schärfung der Ziel- und Risikoorientierung in der amtlichen Futtermittelkontrolle unter Berücksichtigung einzelner Faktoren wie Futtermittelarten und -herkünfte, Transfer von Stoffen in Lebensmittel, Tätigkeiten der Betriebe sowie länderspezifischer Besonderheiten in Ergänzung der primären Verantwortung der Futtermittelunternehmen weiter entwickelt und ist am Risiko der Produkte und der Prozessqualität ausgerichtet. Mit dem mehrjährigen Kontrollprogramm sollen Kontinuität und eine Verbesserung der Planungssicherheit für die Länder gewährleistet werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.05.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29)

Das Kontrollprogramm ist dabei insbesondere an dem strategischen Ziel des MNKP „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte“ ausgerichtet.

Zur Umsetzung dieses strategischen Ziels ist sowohl eine Weiterentwicklung der Risikoanalyse der Betriebe im Bereich Prozesskontrollen als auch eine kontinuierliche Schärfung der Risikoorientierung im Bereich der Produktkontrollen anzustreben. Für Planungen und Festlegungen im Bereich der Prozesskontrolle ist ein System der Risikobeurteilung von entscheidender Bedeutung. Zu deren Weiterentwicklung überprüfen die Länder aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und durch gegenseitigen Austausch die Risikobeurteilung der Betriebe und passen sie, soweit notwendig, im Rahmen eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses an.

Unter Beachtung der operativen Zielvorgaben für Produktkontrollen sind insbesondere Stoffe, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen, oder die geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen, in den Untersuchungen zu berücksichtigen. Soweit möglich, sollen die Untersuchungsergebnisse als Grundlage für eine Anpassung der Risikobewertungen genutzt werden. Eintragswege und globale Warenströme sollten hierbei soweit möglich ebenfalls berücksichtigt werden.

3 Konzeption

Die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor basieren unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des MNKP und der dort formulierten Ziele auf den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, um einer Steuerung der länder einheitlichen Ausrichtung sowie der Ziel- und Risikoorientierung in der amtlichen Kontrolle bestmöglich Rechnung zu tragen. Ergänzend sind Regelungen des Artikels 11a „Kontrollprogramm Futtermittel“ der AVV RÜb² berücksichtigt. Im Kontrollprogramm werden daher zur Umsetzung der beschriebenen Ziele länderübergreifend Festlegungen getroffen. Es umfasst dabei Prozess- und Produktkontrollen unter Berücksichtigung von vorliegenden Informationen und Entwicklungstendenzen, insbesondere zur Futtermittelwirtschaft und Futtermittelsicherheit. Diese Kenntnisse, die durch Beobachtung und Überwachung erworben werden, leisten einen wichtigen Beitrag für die ziel- und risikoorientierte Durchführung der amtlichen Kontrolltätigkeit und tragen damit zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit bei.

Beispielsweise haben die Kontrollergebnisse der letzten Jahre gezeigt, dass insbesondere aus Drittländern eingeführte (Einzel-) Futtermittel ein höheres Risiko aufweisen können und deshalb hinsichtlich einer Überprüfung auf unerwünschte und unzulässige Stoffe,

² AVV Rahmen-Überwachung vom 3. Juni 2008 (GMBI S. 425) in der jeweils geltenden Fassung

Rückstände von Pestiziden oder in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) besonders berücksichtigt werden sollten.

3.1 Prozesskontrollen

Prozesskontrolle ist insbesondere die Inspektion und Überprüfung von Tätigkeiten eines Betriebes auf Einhaltung der entsprechenden futtermittelrechtlichen Vorschriften. Über diese Kontrollen wird insbesondere auch die primäre Verantwortung des Unternehmers für die Futtermittelsicherheit nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002³ überprüft.

Die Prozesskontrollen dienen maßgeblich dazu, die Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erfüllen. Die Länder planen Prozesskontrollen nach den Vorgaben der AVV RÜb, die länderspezifisch umgesetzt werden.

Die Kontrollhäufigkeiten bzw. -fristen werden hierbei auf der Grundlage risikoorientierter Beurteilungssysteme für die Betriebe festgelegt. Bei der Durchführung der Risikoanalyse sind die zu kontrollierenden Betriebe gemäß § 6 Absatz 1 AVV RÜb in Risikobetriebsarten einzustufen und ist die Kontrollhäufigkeit dieser Betriebe festzulegen. Die Risikoanalyse muss den Anforderungen der Anlage 1 a Nummer 1 der AVV RÜb entsprechen. Hierbei kann das in Anlage 1 a Nummer 2 AVV RÜb beispielhaft beschriebene Modell verwendet werden.

Die Kontrollen berücksichtigen die Strukturen in den Ländern sowie risiko- und zielorientierte länderspezifische Gesichtspunkte bis hin zu betriebsindividuellen Risiken.

3.2 Warenuntersuchung

Die Warenuntersuchung umfasst insbesondere

1. die Probenahme für die Analyse (Produktkontrolle) und
2. die Kontrolle/Überprüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung (Kennzeichnungskontrollen).

Die Planung der Produktkontrollen hinsichtlich Art und Umfang der Analysen erfolgt im Rahmen des Kontrollprogramms länderübergreifend. Hierzu werden die Zahl der Proben sowie das Analysenspektrum risikoorientiert festgelegt.

Im Hinblick auf die Probenplanung werden sowohl in den orientierenden Vorgaben des Kontrollprogramms als auch bei der Probenplanung der Länder Daten aus der Futtermittelüberwachung genutzt. Darüber hinaus erweitern Sonderprogramme zu ausgewählten

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

Fragestellungen (z. B. durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) die Datenbasis für eine umfassende Risikobewertung durch Bund und Länder. Sie sind daher ebenfalls fester Bestandteil im Kontrollprogramm.

Die Planung der Analysezahlen erfolgt in erster Linie aufgrund produktspezifischer Risiken sowie weiterer Erkenntnisse, die durch Auswertung der Futtermitteljahresstatistik, nationaler oder EU-weiter Sonderprogramme, der Auswertung der RASFF-Meldungen (Rapid Alert System Food and Feed) oder anderer Ereignisse abgeleitet werden können.

Die Berechnung der Aufteilung der Proben und Analysen auf die Länder basiert im Kontrollprogramm auf den länderbezogenen Daten zur Mischfuttermittelproduktion, der Acker- und der Dauergrünlandflächen und der Anzahl der Futtermittelbetriebe einschließlich Primärproduzenten (siehe Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder).

Die Anpassung der Probenzahlen und Festlegungen zu Untersuchungsparametern durch die Länder erfolgt - ausgehend von den orientierenden Vorgaben im Kontrollprogramm - unter Berücksichtigung länderspezifischer Strukturen, wie z. B. Betriebsart, Produktionsmengen, Vertriebsgebiet, Versorgung mit oder Eigenerzeugung von Ausgangserzeugnissen, Art der Tierhaltungen, Umwelteinflüsse wie Belastungen durch Bergbau, Schwerindustrie oder Überschwemmungsgebiete und ggf. länderspezifischer Sonderprogramme.

Ort und Häufigkeit der Probenahme werden in den Ländern ausgehend vom Kontrollprogramm hinsichtlich der risiko- und zielorientierten Vorgaben und Erkenntnisse festgelegt.

4 Umsetzung

4.1 Prozesskontrollen

Im Kontrollprogramm wird auf die folgenden zu berücksichtigenden besonderen Punkte bei den in den Ländern zu planenden Prozesskontrollen hingewiesen:

Kontrollen zur Verordnung (EG) Nr. 183/2005⁴ über Futtermittelhygiene

Die Inspektion und Verifizierung, ob die Anforderungen der o. g. Verordnung eingehalten werden, erfolgen bei den verantwortlichen Futtermittelunternehmern. Inhalte dieser Kontrollen sind in Anhang 6.1 dargelegt. Dort sind auch mögliche Kontrollinhalte für Inspektionen, die allein zum Zweck der amtlichen Probenahme erfolgen, aufgeführt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1, L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung

Kontrollen des HACCP

Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind die Bestimmungen zur Anwendung von Verfahren auf der Grundlage der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP). Die Inhalte der Inspektionen und Verifizierungen zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind im Anhang 6.1 dargelegt.

Kontrollen von Futtermittelimporteuren

Bei Inspektionen von für die Einfuhr von Futtermitteln verantwortlichen Unternehmern sind insbesondere die Anforderungen des Artikels 11 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu kontrollieren. Die Kontrollhäufigkeit bei diesen Unternehmern ergibt sich aus dem Ergebnis der systematischen Risikobewertung. Die Kontrollinhalte zur Prüfung der Maßnahmen in Verantwortung des Unternehmers und der Rückverfolgbarkeit sind von besonderer Bedeutung.

Kontrollen zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001⁵

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) sind amtliche Kontrollen von Futtermittelunternehmern zur Durchsetzung der Verfütterungsverbote und der besonderen Bestimmungen für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 notwendig.

Diesbezügliche Prozesskontrollen in Betrieben zielen u. a. auf die Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen. Die Inhalte dieser Kontrollen sind in Anhang 6.1 dargelegt.

Kontrollen von Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Organismen

Die Überwachung von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003⁷ ist Bestandteil der amtlichen Futtermittelkontrolle.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus ge-

Dabei stellt die Dokumentenprüfung ein wesentliches Instrument der Prozesskontrolle dar. In besonderer Weise gilt dies für die Kontrolle von Futtermitteln, die aus GVO hergestellt wurden, selbst aber keine nachweisbare entsprechende DNA oder keine Proteine enthalten, wie z. B. Öle, Fette und Stärke. Die Inhalte dieser Kontrollen sind in Anhang 6.1 dargestellt.

4.2 Produktkontrollen

Die Länder berücksichtigen bei der Probenplanung sowohl die orientierenden Vorgaben des Kontrollprogramms als auch eigene Daten und Erkenntnisse aus der Futtermittelüberwachung. Im Kontrollprogramm werden für Produktkontrollen die nachfolgend dargestellten Aspekte hinsichtlich der Aufteilung auf die Länder sowie der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter berücksichtigt.

4.2.1 Aufteilung auf die Länder

Einzelfuttermittel: Als Kriterien für die Verteilung auf die Länder werden die jeweiligen Anteile an Ackerland, Dauergrünland und die Anzahl der Primärproduzenten berücksichtigt. Um auch der Bedeutung der inländischen Produktion an Einzelfuttermitteln als Rohstoff für die Mischfutterproduktion Rechnung zu tragen, wird der Anteil an Ackerfläche bei der Berechnung mit einem Faktor versehen. Von besonderer Bedeutung sind auch Importfuttermittel. Deshalb sind an Eingangsstellen mit einer jährlichen Einfuhrmenge von mehr als 100.000 Tonnen Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs diese zusätzlich entsprechend zu beproben.

Mischfuttermittel: Als Kriterien für die Verteilung auf die Länder werden der Anteil an der bundesweiten Mischfuttermittelproduktion und die Anzahl der zugelassenen Mischfuttermittelhersteller berücksichtigt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sich bei Betrieben, die jährlich mehr als 300.000 t Mischfuttermittel produzieren, das Fehlerrisiko unter anderem aufgrund der weniger häufigen Rezepturwechsel nur noch in geringerem Umfang erhöht. Dem wird bei der Festlegung der Probenzahlen und der damit verbundenen Analysenverteilung Rechnung getragen.

Zusatzstoffe und Vormischungen: Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Anzahl der Hersteller von Zusatzstoffen und von Vormischungen. Da in einzelnen Ländern die Bedeu-

tung der Vormischungshersteller sehr hoch ist, sind in diesen Fällen durch die Länder risikoorientiert erhöhte Probenzahlen festzulegen.

4.2.2 Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter

Die Aufteilung der Einzelbestimmungen (Analysezahl) auf die Gesamtheit der Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen) erfolgt nach der Relevanz der jeweiligen Parameter unter Risikoaspekten. Die folgenden Ausführungen greifen besondere Stoffgruppen und Parameter in Ergänzung der Tabellen im Anhang 6.3 heraus.

4.2.2.1 Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln

Das Kontrollprogramm schlägt hierzu Probenzahlen vor. In einer Probe können Untersuchungen auf Zusatzstoffe in sehr unterschiedlichem Umfang durchgeführt werden. Dabei berücksichtigen die Behörden und Untersuchungsstellen in eigener Verantwortung verschiedene Aspekte, wie Art und Herkunft eines Futtermittels oder dessen Kennzeichnung. Hinsichtlich der Zahl an Analysen je Probe ist zudem festzustellen, dass aufgrund analytischer Gegebenheiten bestimmte Zusatzstoffe in einer Probe über eine Aufarbeitung erfasst und analysiert werden können (z. B. Spurenelemente, fettlösliche Vitamine). Das Ziel der Untersuchung kann ausgerichtet sein auf die Bestimmung z. B. eines bestimmten einzelnen Spurenelementes von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (Einzelanalyse) oder auch auf die Überprüfung der korrekten Zusammensetzung (z. B. Überprüfung des angegebenen Gehaltes oder festgesetzten Höchstgehaltes) oder Verwendung einer Vormischung anhand verschiedener Parameter.

Auf die Vorgabe von Analysenzahlen wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

Aus Umweltschutzgründen und zur Sicherung der Tiergesundheit ist bei der Kontrolle des Gehaltes an Spurenelementen in Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln der Schwerpunkt weiterhin auf die Gehalte an Kupfer (Kälber, Schweine, Schafe), Zink (Schweine) und Selen (Schweine, Rinder) unter Berücksichtigung der Höchstgehalte zu legen. Aufgrund des möglichen Transfers von Vitamin A und Vitamin D aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs ist auch die Einhaltung dieser Vitamin - Höchstgehalte zu überprüfen. Ergänzend können bestimmte Einzelfuttermittel auf Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Ethoxyquin in Fischmehl) untersucht werden.

4.2.2.2 Unerwünschte Stoffe

Aus Gründen insbesondere des vorsorgenden Verbraucherschutzes und des Tierschutzes ist ein besonderes Augenmerk auf die Untersuchung auf unerwünschte Stoffe zu legen. Diese Untersuchungen sind seit Jahren ein Schwerpunkt der amtlichen Kontrolle. Die bisherigen Ergebnisse belegen, dass sowohl die qualitative als auch die quantitative Festlegung im Kontrollprogramm diesen Aspekt ausreichend berücksichtigt.

Die Beibehaltung der Vorgaben zu Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe in Einzelfuttermitteln ist auch im Hinblick auf das Verbot, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG⁸ festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen („Verschneidungsverbot“), weiterhin gerechtfertigt.

Bei der Überwachung von Betrieben in Belastungsgebieten (z. B. Industrieemissionen, Überschwemmungsgebiete, Bergbau, Klärschlammflächen oder Altlasten) sollte risikoorientiert der mögliche Eintrag der örtlich relevanten unerwünschten Stoffe in die dort erzeugten Futtermittel einbezogen werden.

Ein Schwerpunkt der Untersuchungen wird weiter bei Dioxinen/Furanen sowie bei den dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen PCB liegen. Vorrangig sollen hierauf direkt getrocknete Erzeugnisse, Grundfuttermittel aus Belastungsgebieten, Fischerzeugnisse, bestimmte Futtermittelzusatzstoffe (Bindemittel, Trennmittel und Spurenelementverbindungen) sowie - trotz neuer Regelungen - pflanzliche Fette, Öle und Fettsäuren und deren Mischungen untersucht werden.

Untersuchungen auf Verschleppungen von Kokzidiostatika sind besonders bei Mischfuttermitteln und Vormischungen auf Herstellerebene durchzuführen.

Untersuchungen auf Schwermetalle sind bei Einzelfuttermitteln vorrangig bei Erzeugnissen marinen Ursprungs, Grün- und Raufutter, bei Futtermittelzusatzstoffen vorrangig bei importierten Spurenelementverbindungen, Bindemitteln und Trennmitteln und bei Mischfuttermitteln vorrangig bei Mineralfuttermitteln durchzuführen.

Untersuchungen auf Fluor sind vor allem bei Einzelfuttermitteln marinen Ursprungs sowie bei Mischfuttermitteln, die solche enthalten, durchzuführen. Untersuchungen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe⁹ sind vor allem bei importierten Einzelfuttermitteln vorzusehen.

Untersuchungen auf Mykotoxine sind insbesondere in Einzelfuttermitteln vorzusehen.

⁸ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Chlordan, DDT, Aldrin/Dieldrin, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, und Hexachlorcyclohexan (α -, β - und γ -Isomere)

4.2.2.3 Rückstände von Pestiziden (Nationales Programm zur Kontrolle von Pflanzenschutzmittelrückständen in Futtermitteln)

Bezugnehmend auf § 11c AVV RÜb wurde das nationale Programm zur Kontrolle von Pestizidrückständen in Futtermitteln erstellt. Die nach dem Kontrollprogramm 2017 bis 2021 vorrangig zu analysierenden Pestizide wurden auf der Grundlage einer multifaktoriellen Analyse ausgewählt. Die Auswahl der zu untersuchenden Pestizide orientiert sich am Risiko der Produkte, indem Wirkstoffe berücksichtigt werden, die einem Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen und / oder die Tiergesundheit beeinträchtigen können. Diese Verfahrensweise wurde in einer Expertengruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern und unter Beteiligung der Fachgruppe VIII (Umwelt- und Spurenanalytik) des VDLUFA abgestimmt.

Die Basis dieser Bewertung bilden die Untersuchungsergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung, ergänzt durch Beobachtungs- und Überwachungsinformationen aus dem Lebensmittelbereich. Zusätzlich wurden Absatzzahlen, Zulassungsinformationen, Anwendungen in EU- und Nicht-EU-Ländern, aber auch Auffälligkeiten im Europäischen Schnellwarnsystems RASFF erfasst, geprüft und berücksichtigt.

Folgende weitere Informationen wurden bei der multifaktoriellen Analyse berücksichtigt:

- die bisherige Anlage 11 des Kontrollprogramms Futtermittel 2012-2016,
- die Beanstandungen von Rückständen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung in den Jahren 2013 und 2014,
- die Höchstgehaltsüberschreitungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen der Jahre 2013 und 2014 in den pflanzlichen Lebensmitteln Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten,
- die Höchstgehaltsüberschreitungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft in den Jahren 2013 und 2014,
- die Ergebnisse aus der Besonderen Ernteterminnung (BEE) im Jahr 2014 für Weizen,
- Erkenntnisse aus der gesundheitlichen Bewertung von Pestiziden,
- Bewertung der Pestizide auf mögliche Rückstände in tierischen Lebensmitteln durch das BfR,
- die Absatzmengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Jahr 2014,
- im Ackerbau und Grünlandbau zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Jahr 2015,
- Wirkstoffe in Soja als Futtermittel aus der Pestizid-Datenbank des Codex Alimentarius der WHO/FAO,

- der Bericht des Europäischen Referenzlabors für Pestizidrückstände für das Jahr 2011,
- die Meldungen aus dem Schnellwarnsystem (RASFF) vom Januar 2013 bis März 2016 sowie
- die Verordnungen der Europäischen Kommission über die mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramme der Union zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Jahre 2013 bis 2018 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012¹⁰, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014¹¹ und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/595¹²).

Bei den in der Anlage 10 gelisteten Wirkstoffen handelt es sich um eine Orientierung. Zusätzliche oder andere Wirkstoffe können von den Ländern berücksichtigt werden.

Die Untersuchung auf Rückstände von Pestiziden ist vorrangig in unverarbeiteten Einzel Futtermitteln durchzuführen.

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹³ für Rückstandshöchstgehalte geltenden Rückstandsdefinitionen von Wirkstoffen umfassen in einigen Fällen auch deren Metaboliten.

4.2.2.4 Unzulässige Stoffe

Produktkontrollen hinsichtlich unzulässiger Stoffe zielen risikoorientiert auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe¹⁴ sowie andere pharmakologisch wirksame Substanzen (siehe dazu Anlage 12) oder auf verbotene tierische Bestandteile im Zusammenhang

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012 der Kommission vom 31. August 2012 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2013, 2014 und 2015 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 235 vom 1.9.2012, S. 8, ABl. L 277 vom 11.10.2012, S. 11)

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014 der Kommission vom 22. April 2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 119 vom 23.4.2014, S. 44)

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2015/595 der Kommission vom 15. April 2015 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2016, 2017 und 2018 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 99 vom 16.4.2015, S. 7)

¹³ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Definition gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung: „antimikrobielle Stoffe: Stoffe, die synthetisch oder natürlich erzeugt werden und zur Abtötung oder Wachstumshemmung von Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilzen oder von Parasiten, insbesondere Protozoen, eingesetzt werden.“

mit der Einhaltung der Regelungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Mögliche Verschleppungen von Tierarzneimitteln, insbesondere antimikrobiellen Stoffen, sind dauerhaft als Risiko zu betrachten, da bei der gruppenweisen Behandlung von zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, die auf der Grundlage einer tierärztlichen Verschreibung erfolgt, die Tierhalter vornehmlich Fertigarzneimittel einsetzen, die über das Futtermittel oder das Tränkwasser verabreicht werden. Daher soll die amtliche Produktkontrolle auf Verschleppungen von antimikrobiellen Stoffen und anderen pharmakologisch wirksamen Substanzen in Futtermitteln oder Tränkwasser insbesondere bei Proben erfolgen, die bei tierhaltenden Betrieben genommen werden. Die Proben sind zielorientiert, ggf. nach Prüfung oder Einsicht der Unterlagen, die den Einsatz von Tierarzneimitteln oder Fütterungsarzneimitteln dokumentieren, oder auf Grund anderer Hinweise zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund des Einsatzes von Multimethoden und von Screeningverfahren werden keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen für unzulässige Stoffe in das Kontrollprogramm aufgenommen, sondern allein Vorschläge für die Anzahl der auf unzulässige Stoffe zu untersuchenden Proben.

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit vor TSE sind die Produktkontrollen für die Durchsetzung der Verfütterungsverbote und der besonderen Bestimmungen für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nach wie vor notwendig. Indes ist zu berücksichtigen, dass von den in den letzten Jahren auf das Vorhandensein von verbotenem tierischem Protein untersuchten Proben lediglich jeweils einige wenige vorschriftswidrig waren.

Dies rechtfertigt es, den Umfang von Futtermitteluntersuchungen hinsichtlich des Nachweises von verbotenem tierischem Protein oder anderen Stoffen, für die Verfütterungsverbote oder besondere Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, anzupassen. Die Vorgaben nach Anhang III der Empfehlung 2005/925/EG¹⁵ sollen hinsichtlich des Konzepts für die Orte der Probenahme grundsätzlich beibehalten werden. Die Kontrollen mit Probenahmen werden risikoorientiert verteilt und erfassen, über das vorgenannte Kontrollprogramm hinaus, beispielsweise auch Transportmittel und mobile Mischanlagen.

¹⁵ Empfehlung 2005/925/EG der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2005 für das koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft 2006 gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 22.1.2.2005, S. 21)

Die Planung der Produktkontrollen mit Probenahmen schließt die Überwachung der Einhaltung der besonderen Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie der Durchführungsbedingungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ein. Hierzu werden die Risiken einer Kontamination von Futtermitteln mit verbotenen tierischen Bestandteilen bei der Planung und Durchführung der Kontrollen einbezogen. Dabei ist das Risiko einer Kontamination von Futtermitteln für Wiederkäuer mit tierischem Protein oder einer Kontamination von Futtermitteln für Nutztiere mit Wiederkäuermaterial besonders zu berücksichtigen.

4.2.2.5 Verbotene Materialien

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009¹⁶ sind Materialien verzeichnet, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist. Untersuchungen auf diese Materialien orientieren sich an den Risiken, die sich insbesondere aus den Vor-Ort-Verhältnissen des kontrollierten Futtermittelbetriebes und dessen Tätigkeiten ergeben. Folgende mögliche Einflüsse auf die Beschaffenheit von Futtermitteln sind dabei vor allem zu berücksichtigen:

- Einwirkungen von gebeiztem Saatgut,
- Kontaminationen durch Reste von Verpackungsmaterialien,
- Kontaminationen durch festen Siedlungsmüll, wie z. B. Hausmüll, oder
- Kontaminationen durch Kot.

4.2.2.6 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Kontrolle von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Verbindung mit dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz und unter Berücksichtigung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

Ziel der Kontrollen von nicht nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln ist insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung, d. h. der Einhaltung des Schwellenwertes nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, L 192 vom 22.7.2011, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung

(EG) Nr. 1829/2003 und der damit verbundenen Anforderungen. Grundsätzlich sind Futtermittel auf das Vorhandensein von in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen zu überprüfen.

Umfang und Art der im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen durchzuführenden Untersuchungen werden durch die Länder auf der Grundlage eigener Erkenntnisse und Schwerpunktsetzungen festgelegt (siehe auch Anhang 6.1 dieses Kontrollprogramms).

4.2.2.7 Untersuchung von eingeführten Futtermitteln

Probenahmen zur Untersuchung von eingeführten Futtermitteln erfolgen vorrangig am Ort der Einfuhr im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, d. h. am Ort der zollrechtlichen Abfertigung in den freien Warenverkehr. Die Länder entscheiden über Warenuntersuchungen am Ort der Einfuhr nach ihren spezifischen Gegebenheiten und legen diesbezügliche Probenahme- und Untersuchungsschwerpunkte fest.

Darüber hinaus sollen solche Warenuntersuchungen auch bei den für die Einfuhr verantwortlichen Futtermittelunternehmen vorgenommen werden.

4.2.2.8 Inhaltsstoffe und sonstige Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Die Untersuchung der Inhaltsstoffe bei Einzel- und Mischfuttermitteln dient der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Inhaltsstoffe und auch der Überprüfung der ernährungsphysiologischen Qualität eines Futtermittels. Hierzu zählen auch die Untersuchungen auf den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche und an Feuchte.

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind auch Untersuchungen zur Überprüfung der technischen Bestimmungen über Verunreinigungen sowie der hierfür und für Verarbeitungshilfsstoffe festgelegten besonderen Höchstgehalte vorzunehmen.

Die Festlegung der Proben- und Analysezahl durch die Länder für diese Parameter ergibt sich im Wesentlichen aus den, den Kontrollbehörden vorliegenden Informationen, z. B. zur Herstellungsmenge, zu Chargengrößen, Importmengen und Handelsmengen, zur Futtermittelart und zu Herkunftsgebieten.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse zur Jahresstatistik der amtlichen Futtermittelkontrolle wird empfohlen, weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Parameter Rohasche und

Mineralstoffe in Mischfuttermitteln zu legen. Eine verstärkte Untersuchung von Mineralfuttermitteln auf die Mineralstoffgehalte wird vorgeschlagen.

4.2.2.9 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Bei der Warenuntersuchung wird insbesondere in Proben, die bei den Herstellern gezogen wurden, die Richtigkeit der Angaben zur Zusammensetzung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 geprüft. Die hierfür eingesetzte mikroskopische Untersuchung als Grundlage und wesentlichem Bestandteil einer umfassenden Futtermitteluntersuchung ermöglicht neben der Feststellung der Einhaltung der Angaben zur Zusammensetzung Hinweise auf Fremdbestandteile oder sonstige Auffälligkeiten, die ggf. durch weitere Analysen verifiziert werden müssen. Diese Untersuchung wird ergänzt durch die Dokumentenprüfung (Mischprotokoll) vor Ort.

4.2.2.10 Mikrobiologische Untersuchungen

Mikrobiologische Untersuchungen zum Keimbesatz von Futtermitteln sind insbesondere zur rechtlichen Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an die Futtermittelsicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 durchzuführen.

Im Rahmen des Zoonosenmonitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette¹⁷ sind in den Jahren 2016 und 2017 Untersuchungen (120 Proben pro Jahr) zur Schätzung der Prävalenz von *Salmonella* spp. in Alleinfutter von Legehennen und die Gewinnung von Isolaten von *Salmonella* spp. für die Resistenztestung vorgesehen. Die Festlegungen zu den von den Ländern durchzuführenden Untersuchungen sind im Zoonosen-Stichprobenplan für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt. Die amtliche Futtermittelüberwachung der Länder wird sich auch über das Jahr 2017 hinaus am Zoonosenmonitoring beteiligen.

4.3 Aktuelle Informationen und Entwicklungstendenzen

Die an der Futtermittelüberwachung beteiligten Behörden informieren sich über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen z. B. im Bereich der Herstellung, des Handels von Futtermitteln und der Futtermittelsicherheit. Im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs zwi-

¹⁷ AVV Zoonosen Lebensmittelkette in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2012 (BAnz 2012 S. 623) in der jeweils geltenden Fassung

schen den Ländern sowie dem Bund (BMEL, BVL, BfR) und weiteren Expertengremien (z. B. VDLUFA) informieren sich die Behörden gegenseitig über ihre Erkenntnisse.

Das können vorliegende Informationen zu ausgewählten Futtermitteln, saisonalen Auffälligkeiten (z. B. Mykotoxine), Problemen mit bestimmten Herkünften, zu verwendeten und neuen Technologien oder auch ggf. weiteren Erkenntnisse wie z. B. Marktentwicklungen sein.

4.4 Berichterstattung der Länder

Die Länder berichten ihre Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung dem BVL zur Erstellung der „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Jahresstatistik ist Grundlage für den Jahresbericht nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) 882/2004. Für eine einheitliche Berichterstattung verwenden die zuständigen Behörden die jeweiligen Formatvorlagen, die von der LAV-AG AFU beschlossen werden.

4.5 Evaluierung der Ergebnisse des Kontrollprogramms

Das Kontrollprogramm wird jährlich auf notwendige Änderungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte zur Stärkung der Futtermittelsicherheit durch die Bund/-Länder Arbeitsgruppe Kontrollprogramm geprüft. Dabei werden insbesondere Auffälligkeiten bei den Ergebnissen der „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“ (siehe auch Abschnitt 4.4), vorliegende Ergebnisse aus durchgeführten Sonderprogrammen zu ausgewählten Fragestellungen sowie Arbeitsaufträge und Erkenntnisse, die sich aus dem fachlichen Austausch zwischen den Ländern und dem Bund in den Besprechungen der LAV-AG AFU und den Bund-Länder Referentenbesprechungen ergeben (siehe auch Abschnitt 4.3), berücksichtigt.

Darüber hinaus prüft die Bund/-Länder Arbeitsgruppe Kontrollprogramm, ob aufgrund der von den Ländern gewonnenen Erfahrungen mit ihrem System der Risikobeurteilung der Betriebe ein länderübergreifender Abstimmungsprozess erforderlich ist.

5 Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Das Kontrollprogramm unterstützt die Gewährleistung einer in Deutschland einheitlichen Kontrolltätigkeit durch die Länder. Es dient der Orientierung und berücksichtigt die um-

fangreichen Erfahrungen aus den bisherigen Kontrollprogrammen Futtermittel seit 2001 sowie die Vorgaben des MNKP. Die vielfältigen Erkenntnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle wurden bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms berücksichtigt, so dass Anpassungen und veränderte Gewichtungen zu einer weiter erhöhten Kontrollqualität beitragen werden. Die Verlagerung beschreibender Textpassagen in die Anhänge soll die Lesbarkeit und Handhabung ebenfalls verbessern.

Das Kontrollprogramm 2017 bis 2021 unterscheidet verstärkt zwischen Prozess- und Produktkontrollen. Die Kontrollen sind ausgerichtet an festgelegten Zielen und den bekannten Risiken und berücksichtigen soweit möglich die länderspezifischen Besonderheiten. Eine besondere Hervorhebung finden infolge einer stetig wachsenden Handelstätigkeit die Kontrollen bei eingeführten Futtermitteln.

Das Kontrollprogramm wurde für die Jahre 2017 bis 2021 erstellt. Es wird regelmäßig überprüft und wenn notwendig, geändert. Aufbauend auf einer jährlichen Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen bei der Durchführung der auf dem Kontrollprogramm basierenden Kontrollen unter Beteiligung der Länder und des Bundes sowie wissenschaftlicher Sachverständiger für Futtermittelanalytik soll das Kontrollprogramm weiter kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind ergänzend z. B. auch die Weiterentwicklung analytischer Methoden oder Erkenntnisse, insbesondere zum Transfer bestimmter Stoffe vom Futtermittel über das Tier in das Lebensmittel zu berücksichtigen.

Zudem können in das vorliegende Kontrollprogramm in Ergänzung der nationalen risikoorientierten Kontrollen weitere koordinierte Kontrollpläne der Europäischen Kommission gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgenommen werden.

6 Anhang

Der Unternehmer kommt seiner Verantwortung u. a. durch die Einrichtung eines Eigenkontrollsystems nach. Das Eigenkontrollsystem beschreibt insbesondere, welche Kontrollen in welcher Häufigkeit aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten vom Unternehmer als notwendig erachtet werden.

Sowohl diese Einschätzung des Unternehmers, dokumentiert durch das betriebsspezifische HACCP-Konzept, als auch die Umsetzung sind durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Kriterien dieser Überprüfung sind z. B. der Stand der Umsetzung des Konzeptes im Unternehmen, die Durchführung der vorgesehenen Untersuchungen in ausreichender Zahl, die korrekte Bewertung der Befunde oder auch die Durchführung notwendiger Maßnahmen einschließlich der Meldung an die zuständige Behörde.

6.1 Definitionen und Differenzierung hinsichtlich der Zielsetzung

Kontrolltätigkeiten nach EU-Recht

Amtliche Kontrolle: jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts durchgeführt wird (Artikel 2 Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Amtliche Kontrollen werden auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- und Vertriebsstufen von Futtermitteln einschließlich der Einfuhr, der Primärproduktion und der Verwendung durchgeführt. Die Futtermittelkontrollen finden an folgenden Punkten der Futtermittelkette statt:

- bei Herstellern,
- bei Händlern,
- bei Importeuren,
- bei Lagerhaltern und Transporteuren,
- an Einfuhrorten und
- in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere bei Tierhaltern.

Amtliche Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt (Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

In der amtlichen Kontrolle werden auch die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (Cross Compliance) abgedeckt.

Grundlage der hier vorgenommenen Einteilung und Zuordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Es werden Differenzierungen vorgenommen hinsichtlich der Zielsetzung und der möglichen Inhalte der amtlichen Futtermittelkontrolle. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den mit unterschiedlichen Begriffen belegten Tätigkeiten der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nicht immer möglich und notwendig.

Beobachtung: die Durchführung einer planmäßigen Abfolge von Kontrollen oder Messungen, um einen Überblick über den Stand der Einhaltung des Futtermittelrechts zu erhalten (Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Bund und Länder werten hierzu die Ergebnisse amtlicher Kontrollen und Messungen sowie statistisch relevante Daten (wie z. B. Verstöße, Produktions-/Einfuhrmengen und landwirtschaftliche Nutzflächen) systematisch aus, benennen auf dieser Grundlage Risikofaktoren und leiten daraus die planmäßigen amtlichen Kontrollen und Messungen ab

(u. a. Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung auf Länder bzw. innerhalb der Länder, futtermittelspezifische Analysenvorgaben).

Im Kontrollprogramm mündet die Beobachtung in

- die Benennung von Risikofaktoren,
- die Aufstellung von Stuserhebungen und Monitoringprogrammen,
- orientierenden Vorgaben zur Verteilung der Proben bzw. Analysen auf die Länder und
- Vorgaben von Analyseparametern bezogen auf bestimmte Futtermittel.

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Beobachtung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- ein System zur Risikobeurteilung von Betrieben,
- die Planung der Betriebsinspektionen,
- die orientierende Festlegung von Probenzahlen und die Verteilung von Proben auf Betriebsarten und Betriebe,
- die Planung der Warenuntersuchungen,
- die risikoorientierte Vergabe der zu analysierenden Parameter,
- die Planung der länderspezifischen Sonderprogramme und
- die Feststellung von Einfuhrmengen an Einfuhrorten, der Herkünfte und den Handelswege von Futtermitteln als weitere Grundlagen bei der Ermittlung relevanter Daten.

Überwachung: die sorgfältige Beobachtung eines oder mehrerer Futtermittelunternehmen bzw. -unternehmer oder von deren Tätigkeiten. (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Sie beinhaltet die Durchführung routinemäßiger, amtlicher Kontrollen mit Warenuntersuchungen gemäß einer vorher definierten risikoorientierten Kontrollfrequenz.

Im Kontrollprogramm mündet die Überwachung in

- Vorgaben zur Berücksichtigung betriebsspezifischer Risikofaktoren bei der Risikobeurteilung der Betriebe und
- gezielte, betriebsartenspezifische Vorgaben im Rahmen von Stuserhebungen und Monitorings (z. B. von Belastungsflächen).

In den Einzelkontrollplänen der Länder sind Teil der Überwachung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel

- eine systematische Ermittlung des individuellen Betriebsrisikos (z. B. sind die Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse des letzten Jahres und die

Analyse und Bewertung mindestens der letzten drei amtlichen Kontrollen wesentliche Bestandteile bei der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe),

- die Festlegung betriebsspezifischer Frequenzen für amtliche Kontrollen,
- die betriebsspezifische Planung der zu prüfenden Kontrollinhalte,
- die betriebsspezifische Planung der Warenuntersuchungen,
- die Nachkontrolle bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen,
- sonstige Maßnahmen zur Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Verifizierung: die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt wurden (Artikel 2 Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Inspektion: die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllen (Artikel 2 Nummer 7 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Inspektionen können Voll- oder Teilbereichsprüfungen der durch die Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen sein, wobei alle Anforderungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit geprüft werden müssen.

Prüftiefe und Prüfumfang bei Inspektionen werden anhand der in den Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen dargestellt. Auf Grund der besonderen Bedeutung werden die Anforderungen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (HACCP) besonders hervorgehoben.

Die Gesamtzahl der Inspektionen ergibt sich vor allem aus der Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Rückverfolgbarkeit, HACCP-gestützte Systematik, Anforderungen und Pflichten nach Anhang I bis III (Anforderungen an die Primärproduktion und an die sonstigen Futtermittelunternehmer, Gute Tierfütterungspraxis)),
- Futtermittelverordnung,
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001,
- Verordnung (EG) Nr. 669/2009¹⁸ bzw. zur Einhaltung sonstiger Einfuhrvorschriften,
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003,
- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und
- durch die Anzahl der Inspektionen zur Warenuntersuchung.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung

Nachfolgend werden wesentliche Inhalte der Inspektionen bezogen auf verschiedene rechtliche Vorgaben aufgeführt.

Anforderungen aus Verordnung (EG) Nr. 183/2005 über Futtermittelhygiene

- die Überprüfung der Einrichtungen, Anlagen und ggf. Futterflächen vor Ort durch z. B. Inaugenscheinnahme,
- die Prüfung des Betriebes auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen,
- die Prüfung schriftlicher Unterlagen, z. B. ob die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, ob die Angaben plausibel und vollständig sind,
- die Prüfung, ob ein funktionierendes System zur Entnahme und zur Aufbewahrung von Rückstellproben vorhanden ist,
- die Prüfung, ob alle Rückstellproben vorhanden, korrekt gelagert und auffindbar sind,
- die Prüfung, ob die Arbeitsanweisungen von den Betriebsmitarbeitern eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob der Qualitätskontroll-, Reinigungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wartungsplan nachweislich eingehalten ist,
- die Verifizierung, ob die Eigenuntersuchungsergebnisse vorliegen,
- die Verifizierung, ob die betriebseigenen Vorgaben aktuell und zielgerichtet sind und ob sie eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob die vom Betrieb erstellten Vorgaben zur Mischreihenfolge („Produktions- bzw. Kontaminationsmatrix“) oder zur Fütterung (Lagerung / Fütterungseinrichtungen) und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Kreuzkontaminationen mit Kokzidiostatika oder Tierarzneimitteln, nachweislich eingehalten werden.

(siehe auch Homepage des BVL: [Merkblätter für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen](#))

Anforderungen an ein HACCP-System (gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

Die Anwendung von Verfahren auf der Grundlage der Grundsätze der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) ist zu überprüfen.

Dabei sind u.a. zu berücksichtigen:

- die Prüfung und Verifizierung des HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems des Betriebes (z. B. Dokumentation des HACCP-Verfahrens, Auswahl kritischer Kon-

trollpunkte, Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte, Korrekturmaßnahmen),

- die Verifizierung, ob die im HACCP-System festgelegten Untersuchungen und Messungen nachweislich durchgeführt werden,
- die Verifizierung, ob die bei der Gefahrenermittlung beschriebenen allgemeinen Maßnahmen nachweislich durchgeführt werden.

(siehe auch Homepage des BVL: [Leitfaden zur Kontrolle der Anwendung des HACCP-Konzeptes](#))

Anforderungen aus Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Soweit die Futtermittelüberwachung zuständig ist, gehören hierzu u.a. die:

- Prüfung der besonderen Verpflichtungen der Futtermittelunternehmer zur Registrierung von Betrieben, zur Einholung von Zulassungen oder Genehmigungen,
- Prüfung von Aufzeichnungen mit bestimmten Aufbewahrungspflichten,
- Prüfung der besonderen Kennzeichnung von Handelspapieren bzw. Gesundheitsbescheinigungen oder Packungen mit bestimmten Vermerken,
- Verifizierung der besonderen Verpflichtungen zu eigenbetrieblichen Warenuntersuchungen,
- Verifizierung, ob die Verbote oder Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingehalten werden.

Kontrollen von Futtermitteln auf gentechnisch veränderte Organismen

Die Dokumentenprüfung beinhaltet die Kontrolle der nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vorgeschriebenen durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, über die gesamte Produktionskette sowie die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

(siehe auch Homepage des BVL: [Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln](#))

Kontrollinhalte für Inspektionen zum Zweck der amtlichen Probenahme

Zur Inspektion von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben gehören im Wesentlichen die:

- Inspektion des Betriebsbereiches, in dem Futtermittel (-ausgangserzeugnisse und -endprodukte) hergestellt, gelagert oder verfüttert werden,
- Prüfung der begleitenden Daten wie Partiefolge, Herstellung/Lagerung/ Transport/Reinigung/Verteilung, Herkunft, Lieferdokumente, Dokumente zum Pflanzenschutzmitteleinsatz, Dokumente zum Einsatz von Düngemitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten,
- Prüfung von Fütterungsanweisungen sowie
- Prüfung der Produktions-, Lagerungs-, der Transport- oder der Stall- und Fütterungseinrichtung einschließlich der Verteilung der Futtermittel sowie der eingesetzten Technik.

Warenuntersuchung

Warenuntersuchung: die Prüfung des Futtermittels selbst (Produktkontrolle); diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Lagerung, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Artikel 2 Nummer 19 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Zur Warenuntersuchung, bestehend aus Probenahme und Analyse, gehört im Wesentlichen:

- die risikoorientierte Auswahl des zu beprobenden Futtermittels,
- die risikoorientierte Analysenbeauftragung und
- die repräsentative Probenahme gemäß rechtlicher Vorgaben.

Die Warenuntersuchung zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (produktbegleitend z. B. Sackaufdrucke, Etiketten oder nicht produktbegleitend z. B. Flyer, Werbebroschüren, Internetauftritte) umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Probenahme für die Analyse: die Entnahme einer bestimmten Menge eines Futtermittels oder eines anderen Stoffes (auch aus der Umwelt), der für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Vertrieb von Futtermitteln von Bedeutung ist, um im Wege der Analyse die Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit zu überprüfen (Artikel 2 Nummer 11 Verordnung (EG) Nr. 882/2004) oder um Erkenntnisse im Hinblick auf die Risikoanalyse und Eintragswege von Stoffen zu erlangen.

Die Probenahme für die Analyse erfolgt risiko- und verdachtsorientiert. Darüber hinaus werden auch zufallsorientierte Probenahmen durchgeführt. Probenahmen und Analysen für Statuserhebungen dienen insbesondere der Beobachtung und Überwachung von Kontrollschwerpunkten oder auch der Vorbereitung der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktionsgrenzwerte, insbesondere bei unerwünschten Stoffen.

Im Folgenden sind die jeweils jährlich durchzuführenden Probenahmen und die futtermittelanalytischen Kontrollen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, als Konzept dargestellt. Diese Basis-Kontrolle wird ergänzt z. B. durch Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen u. a. durch Meldungen im RASFF.

Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2017 bis 2021 bei den Ländern Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) - wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder weitere Statuserhebungen oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) - zur Verfügung stehen.

6.2 Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder

Datengrundlage für die Aufteilung auf die Länder

- Ackerland 11.869.100 ha
- Dauergrünland 4.650.600 ha
- Anzahl registrierter Primärproduzenten 298.273 Betriebe
- Aufkommen von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs an Eingangsstellen mit einem Aufkommen > 100.000 t pflanzliche Einzelfuttermittel
- Mischfutterproduktion 23.613.000 t
- Mischfutterproduktion von zugelassenen Betrieben mit mehr als 300.000 t pro Jahr 5.687.000 t
- Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln 199 Betriebe
- Anzahl Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen 120 Betriebe
- Anzahl der Hersteller von Vormischungen 192 Betriebe

Die o. g. Grundgesamtheiten werden folgenden Quellen entnommen bzw. daraus abgeleitet:

- Ackerland und Dauergrünland: BMEL-Statistik (Landwirtschaftliche Betriebe nach der Bodennutzung und Ländern 2014, Statistischer Monatsbericht 03/2015, S. 153).

Für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin wurde der sich aus der genannten Tabelle für die Stadtstaaten jeweils ergebende Wert für Ackerland (8.800 ha) und Dauergrünland (14.200 ha) zu gleichen Teilen in Ansatz gebracht;

- Primärproduzenten ([Jahresstatistik 2014 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland](#));
- Mischfutterproduktion: BMEL-Reihe Daten und Analysen „[Struktur der Mischfutterhersteller 2013/2015](#)“. Sofern Daten für mehrere Länder nur zusammengefasst vorlagen (Saarland/Rheinland-Pfalz/Hessen und Brandenburg/Berlin), wurden diese zwischen den jeweiligen Ländern entsprechend der Anzahl der registrierten Mischfutterhersteller verteilt ([Jahresstatistik 2014 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland](#)). Die Verteilung der Mischfutterproduktion zwischen Niedersachsen und Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Brandenburg und Berlin erfolgte aufgrund einer gesonderten Mitteilung der betroffenen Länder;
- Anzahl der Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und von Vormischungen: Jahresstatistik 2014 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland;
- Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln: Verzeichnis der zugelassenen Betriebe gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Stand 2. Februar 2016);
- Mischfutterproduktion von zugelassenen Betrieben mit mehr als 300.000 t pro Jahr: Mitteilung der Länder;
- Aufkommen an Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs an Einfuhrorten > 100.000 t für 2015: Mitteilung der Länder.

6.3 Aufteilung nach Futtermittelart und Analyt im Vergleich der letzten Jahre

In Tabellen dieses Abschnittes werden die Vorgaben zur Anzahl der Proben und Analysen den Vorgaben aus dem Kontrollprogramm 2012 bis 2016 gegenüber gestellt.

Abweichend zu den Vorgaben im Kontrollprogramm 2012 bis 2016 sind im vorliegenden Kontrollprogramm die Ist-Probenzahlen und die Beanstandungsquoten aus dem Vorjahr nicht mehr zum Vergleich aufgeführt, weil die Beanstandungsquoten aus dem Vorjahr nur einer von mehreren Aspekten sind, die bei der Evaluierung der Ergebnisse des Kontrollprogramms berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 4.5). So können besondere Vorkommnisse innerhalb eines Jahres bei der Anzahl der von den Ländern untersuchten Proben und bei den Beanstandungsquoten zu Ausreißern führen, die nicht auf ein allgemeines Risiko hinweisen und somit ggf. auch nicht eine Anpassung der Proben- und Analysenzahlen erforderlich machen. Diese Zahlen können der jeweiligen „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“ entnom-

men werden, die auf der Homepage des BMEL veröffentlicht wird (http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html).

Durch die Anwendung des Schlüssels für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder ergeben sich Zahlen, die nicht arithmetisch gerundet werden.

6.3.1 Futtermittelzusatzstoffe

Insgesamt 4.276 Proben (Anlage 2).

	Soll Probenzahl für 2012 bis 2016	Soll Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Einzelfuttermittel ¹⁹	101	---
Mischfuttermittel	4.226	3.867
Vormischungen	317	315
Futtermittelzusatzstoffe	92	94
Summe	4.736	4.276

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Futtermittelzusatzstoffe

¹⁹ Die Länder entscheiden risikoorientiert über die Untersuchung von Einzelfuttermitteln auf Futtermittelzusatzstoffe.

6.3.2 Unerwünschte Stoffe

6.3.2.1 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 12.448 Einzelbestimmungen in 1.875 Proben (Anlage 3).

	Soll Analysenzahl für 2012 bis 2016	Soll Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Aflatoxin B ₁	1.002	1.079
Arsen	1.507	1.625
Blei	1.507	1.625
Cadmium	1.507	1.625
Quecksilber	1.507	1.625
Dioxine ²⁰	1.002	1.079
nicht dioxinähnliche PCB	511	551
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.006	3.239
andere ²¹	552	---
Summe	12.101	12.448

Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

6.3.2.2 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 2.501 Einzelbestimmungen in 1.607 Proben (Anlage 4).

	Soll Analysenzahl für 2012 bis 2016	Soll Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Zearalenon	301	325
Deoxynivalenol	301	325
Ochratoxin A	301	325
Fumonisin B1+B2	301	325
T-2 Toxin	301	325
HT-2-Toxin	301	325
dioxinähnliche PCB	511	551
andere ²²	553	---
Summe	2.870	2.501

Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

²⁰ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

²¹ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

²² Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

6.3.2.3 Unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 13.494 Einzelbestimmungen in 1.162 Proben (Anlage 5)

	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Aflatoxin B ₁	880	882
Arsen	969	884
Blei	969	884
Cadmium	969	884
Quecksilber	969	884
Dioxine ²³	653	596
nicht dioxinähnliche PCB	311	284
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	1.983	1.808
Fluor	238	217
Kokzidiostatika (Verschleppung) ²⁴	6.166	6.171
andere (z. B. Melamin, Ambrosia, Nitrit) ²⁵	377	---
Summe	14.484	13.494

Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

²³ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

²⁴ Decoquinat, Diclazuril, Halofugionon-Hydrobromid, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Semduramicin-Natrium

²⁵ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

6.3.2.4 Unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 1.248 Einzelbestimmungen in 616 Proben (Anlage 6).

	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Analysenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Zearalenon	177	161
Deoxynivalenol	177	161
Ochratoxin A	177	161
Fumonisin B1+B2	177	161
T-2-Toxin	177	161
HT-2-Toxin	177	161
dioxinähnliche PCB	309	282
andere ²⁶	198	---
Summe	1.569	1.248

Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

6.3.2.5 Unerwünschte Stoffe in Vormischungen

Insgesamt 340 Einzelbestimmungen in 161 Proben (Anlage 7).

	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Analysezahlen jeweils für 2017 bis 2021
Arsen	50	52
Blei	50	52
Cadmium	50	52
Quecksilber	50	52
Dioxine ²⁷	45	43
dioxinähnliche PCB	24	24
nicht dioxinähnliche PCB	24	24
Fluor	42	41
Summe	335	340

Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen

²⁶ Die Länder entscheiden risikoorientiert über Parameter und Umfang der Untersuchungen.

²⁷ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

6.3.2.6 Unerwünschte Stoffe in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 344 Einzelbestimmungen in 84 Proben (Anlage 8).

	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Analysezahlen jeweils für 2017 bis 2021
Arsen	51	50
Blei	51	50
Cadmium	51	50
Quecksilber	51	50
Dioxine ²⁸	70	72
dioxinähnliche PCB	36	36
nicht dioxinähnliche PCB	36	36
Summe	346	344

Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen

6.3.3 Rückstände an Pestiziden

Insgesamt 1.052 Proben (Anlage 9).

	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Getreide	644	643
Ölsaaten	492	379
Hülsenfrüchte	50	30
Summe	1.186	1.052

Tabelle 8: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pestiziden

²⁸ Dies umfasst Untersuchungen auf Dioxine/Furane sowie auf die Summe der Dioxine/Furane und dioxinähnlichen PCB.

6.3.4 Unzulässige Stoffe

Insgesamt 3.721 Proben (Anlage 11)

	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016 ²⁹	Soll Probenzahlen jeweils für 2017 bis 2021
verbotene bzw. verschleppte anti- mikrobielle Stoffe, davon in	---	1.401
Mischfuttermitteln	---	1.081
Vormischungen	---	121
Einzelfuttermitteln (einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser)	---	199
Sonstige verbotene bzw. ver- schleppte pharmakologisch wirk- same Substanzen, davon in	---	348
Mischfuttermitteln	---	270
Vormischungen	---	29
Einzelfuttermitteln (einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser)	---	49
verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001, davon in	3.862	1.972
Mischfuttermitteln	1.860	1.023
Einzelfuttermitteln	2.002	949
Summe unzulässige Stoffe, davon in	---	3.721
Mischfuttermitteln	---	2.374
Vormischungen	---	150
Einzelfuttermitteln	---	1.197

Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe

²⁹ Im Kontrollprogramm 2012 bis 2016 wurden die Vorgaben für verbotene bzw. verschleppte Antibiotika sowie sonstige verbotene bzw. verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen gemeinsam aufgeführt. Eine getrennte Auflistung der Soll-Probenzahl für 2012 bis 2016 einschließlich Summen ist daher nicht möglich.

6.3.5 Verbote Materialien nach Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Insgesamt 186 Proben (Anlage 13)

	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Einzelfuttermittel	101	102
Mischfuttermittel	84	84
Summe	185	186

Tabelle 10: Zahl der Proben zur Untersuchung auf verbotene Stoffe in Einzel- und Mischfuttermitteln

6.3.6 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Insgesamt 676 Proben (Anlage 14)

	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Probenzahl jeweils für 2017 bis 2021
Zusammensetzung von Mischfut- termitteln	676	676

Tabelle 11: Zahl der Proben zur Untersuchung auf die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Anlagen**Anlage 1: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder**

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Ackerland %	8,7	0,0	6,9	17,5	0,0	4,0	0,0	9,1	15,9	8,9	3,5	0,3	6,0	8,4	5,6	5,2
Dauergrünland in %	6,0	0,1	11,8	22,6	0,1	6,1	0,1	5,6	15,5	8,4	4,8	0,9	4,0	3,6	6,8	3,6
Primärproduzenten in %	2,0	0,0	13,2	35,3	0,0	4,8	0,0	1,3	18,0	11,4	3,0	0,5	1,9	1,3	6,4	1,3
Mischfutterproduktion in %	4,4	0,0	3,5	7,4	3,3	0,5	3,8	2,3	41,7	16,0	0,9	0,4	1,7	4,2	8,4	1,5
Anzahl der Mischfutterhersteller in %	3,5	1,0	4,5	17,6	1,5	2,0	1,5	2,0	32,2	11,6	3,5	1,5	7,5	2,5	4,5	3,0
Schlüssel <u>Einzelfuttermittel</u> (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Aufkommen an Einzelfuttermitteln, Einfuhrmengen großer Eingangsstellen)	6,6	0,0	8,1	19,7	0,0	4,2	0,0	6,7	22,4	8,5	3,3	0,4	4,6	5,9	5,5	3,9
Schlüssel <u>Mischfuttermittel</u> (Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller, Produktionsmengen großer Mischfuttermittelhersteller)	4,9	0,6	5,0	12,0	1,7	1,6	1,9	2,7	32,2	13,9	2,7	1,2	5,7	4,2	7,0	2,8
Schlüssel <u>Vormischungen</u> (Anteil der Vormischungshersteller in %)	1,0	1,0	9,9	23,6	2,1	4,7	2,1	1,0	29,3	16,2	1,6	0,0	1,6	3,1	0,5	2,1
Schlüssel <u>Zusatzstoffe</u> (Anteil der Zusatzstoffhersteller in %)	0,0	2,5	8,3	19,0	0,8	11,6	3,3	4,1	18,2	18,2	2,5	0,8	0,0	5,8	5,0	0,0

Anlage 2: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Zusatzstoffe	94	0	2	8	18	1	11	3	4	17	17	2	1	0	5	5	0
Vormischungen	315	3	3	31	74	7	15	7	3	92	51	5	0	5	10	2	7
Mischfuttermittel	3.867	189	23	193	464	66	62	73	104	1.245	537	104	46	220	162	271	108
Summe	4.276	192	28	232	556	74	88	83	111	1.354	605	111	47	225	177	278	115

Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzel- futtermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.875	124	0	152	370	0	79	0	126	421	160	62	8	86	111	103	73
Aflatoxin B ₁	1.079	71	0	88	213	0	45	0	72	242	92	36	4	50	64	60	42
Arsen	1.625	107	0	132	321	0	68	0	109	365	138	54	7	75	96	90	63
Blei	1.625	107	0	132	321	0	68	0	109	365	138	54	7	75	96	90	63
Cadmium	1.625	107	0	132	321	0	68	0	109	365	138	54	7	75	96	90	63
Quecksilber	1.625	107	0	132	321	0	68	0	109	365	138	54	7	75	96	90	63
Dioxine	1.079	71	0	88	213	0	45	0	72	242	92	36	4	50	64	60	42
nicht dioxinähnliche PCB	551	36	0	45	109	0	23	0	37	124	47	18	2	25	33	30	22
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.239	214	0	263	639	0	136	0	217	727	276	107	13	149	192	179	127
Summe	12.448	820	0	1.012	2.458	0	521	0	834	2.795	1.059	413	51	574	737	689	485

Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.607	106	0	130	317	0	68	0	108	361	137	53	6	74	95	89	63
Zearalenon	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
Deoxynivalenol	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
Ochratoxin A	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
Fumonisin B ₁ +B ₂	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
T-2 Toxin	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
HT-2-Toxin	325	21	0	26	64	0	14	0	22	73	28	11	1	15	19	18	13
dioxinähnliche PCB	551	36	0	45	109	0	23	0	37	124	47	18	2	25	33	30	22
Summe	2.501	162	0	201	493	0	107	0	169	562	215	84	8	115	147	138	100

Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.162	57	7	58	139	20	19	22	31	374	161	31	14	66	49	81	33
Aflatoxin B ₁	882	43	5	44	106	15	14	17	24	283	122	24	11	50	37	62	25
Arsen	884	43	5	44	106	15	14	17	24	284	123	24	11	50	37	62	25
Blei	884	43	5	44	106	15	14	17	24	284	123	24	11	50	37	62	25
Cadmium	884	43	5	44	106	15	14	17	24	284	123	24	11	50	37	62	25
Quecksilber	884	43	5	44	106	15	14	17	24	284	123	24	11	50	37	62	25
Dioxine	596	29	4	30	71	10	10	11	16	191	83	16	7	34	25	42	17
nicht dioxinähnliche PCB	284	14	2	14	34	5	5	5	8	91	39	8	3	16	12	20	8
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	1.808	88	11	90	217	31	29	34	49	581	251	49	22	103	76	126	51
Fluor	217	11	1	11	26	4	3	4	6	70	30	6	3	12	9	15	6
Kokzidiostatika	6.171	302	37	308	740	105	99	117	166	1.985	857	166	74	351	259	432	173
Summe	13.494	659	80	673	1.618	230	216	256	365	4.337	1.874	365	164	766	566	945	380

Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	616	30	4	31	74	10	10	12	17	198	85	17	7	35	26	43	17
Zearalenon	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
Deoxynivalenol	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
Ochratoxin A	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
Fumonisin B ₁ +B ₂	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
T-2 Toxin	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
HT-2-Toxin	161	8	1	8	19	3	3	3	4	52	22	4	2	9	7	11	5
dioxinähnliche PCB	282	14	2	14	34	5	4	5	8	90	39	8	3	16	12	20	8
Summe	1.248	62	8	62	148	23	22	23	32	402	171	32	15	70	54	86	38

Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	161	2	2	16	38	3	7	3	2	47	26	3	0	3	5	1	3
Arsen	52	1	1	5	12	1	2	1	1	15	8	1	0	1	2	0	1
Blei	52	1	1	5	12	1	2	1	1	15	8	1	0	1	2	0	1
Cadmium	52	1	1	5	12	1	2	1	1	15	8	1	0	1	2	0	1
Quecksilber	52	1	1	5	12	1	2	1	1	15	8	1	0	1	2	0	1
Dioxine	43	0	0	4	11	1	2	1	0	13	7	1	0	1	1	0	1
dioxinähnliche PCB	24	0	0	2	6	1	1	1	0	7	4	0	0	0	1	0	1
nicht dioxinähnliche PCB	24	0	0	2	6	1	1	1	0	7	4	0	0	0	1	0	1
Fluor	41	0	0	4	10	1	2	1	0	12	7	1	0	1	1	0	1
Summe	340	4	4	32	81	8	14	8	4	99	54	6	0	6	12	0	8

Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	84	0	2	7	16	1	10	3	3	15	15	2	1	0	5	4	0
Arsen	50	0	1	4	10	0	6	2	2	9	9	1	0	0	3	3	0
Blei	50	0	1	4	10	0	6	2	2	9	9	1	0	0	3	3	0
Cadmium	50	0	1	4	10	0	6	2	2	9	9	1	0	0	3	3	0
Quecksilber	50	0	1	4	10	0	6	2	2	9	9	1	0	0	3	3	0
Dioxine	72	0	2	6	13	1	8	2	3	13	13	2	1	0	4	4	0
dioxinähnliche PCB	36	0	1	3	7	0	4	1	1	7	7	1	0	0	2	2	0
nicht dioxinähnliche PCB	36	0	1	3	7	0	4	1	1	7	7	1	0	0	2	2	0
Summe	344	0	8	28	67	1	40	12	13	63	63	8	1	0	20	20	0

Anlage 9: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pestiziden auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Getreide	643	43	0	52	127	0	27	0	43	144	55	21	3	30	38	35	25
Ölsaaten	379	25	0	31	75	0	16	0	25	85	32	13	2	17	22	21	15
Hülsenfrüchte	30	2	0	2	6	0	1	0	2	7	3	1	0	1	2	2	1
Summe	1.052	70	0	85	208	0	44	0	70	236	90	35	5	48	62	58	41

Anlage 10: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pestiziden

Wirkstoff ³⁰	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Azinphosethyl		X	
Azoxystrobin	X	X	
Bitertanol		X	
Bromopropylat		X	
Carbaryl	X	X	
Carbendazim und Benomyl ³¹ (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim)	X	X	
Carbofuran (Summe aus Carbofuran (einschließlich Carbofuran aus Carbosulfan, Benfuracarb oder Furathiocarb) und 3-OH-Carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran)		X	
Chlorpyrifos	X		
Chlorpyrifosmethyl	X		
Chlorthalonil	X		
Clothianidin	X		X
Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	X	X	
Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))		X	
Deltamethrin (cis-Deltamethrin)	X	X	
Dichlorvos	X	X	
Difenoconazol	X		
Diphenylamin	X		X
Disulfoton (Summe aus Disulfoton, Disulfoton-Sulfoxid und Disulfoton-Sulfon, ausgedrückt als Disulfoton)	X		
Dithiocarbamate (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS ₂ , einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram)	X	X	
Famoxadon	X		
Fenpropidin	X		
Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RR- und SS-Isomeren); Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RS- und SR-Isomeren)	X	X	
Glyphosat	X	X	
Hexaconazol	X		
Imazalil	X		
Imidacloprid	X		X
Iprodion	X		
Kresoxim-methyl	X		
Lambda-Cyhalothrin (Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer gemischter Isomerbestandteile (Summe der Isomeren)).	X	X	X

³⁰ Es gilt die gültige Rückstandsdefinition der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

³¹ Gegebenenfalls wird bei der Bestimmung von Carbendazim aus Benomyl auch Carbendazim aus Thiophanatmethyl miterfasst. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Wirkstoff ³⁰	Getreide	Ölsaaten	Hülsenfrüchte
Malathion (Summe aus Malathion und Malaaxon, ausgedrückt als Malathion)	X		
Mecarbam	X		
Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomeren))	X	X	
Methidathion		X	
Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl)		X ³²	
Myclobutanil		X	
Nitrofen	X		
Oxydemeton-methyl (Summe aus Oxydemeton-methyl und Demeton-Smethylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	X		
Parathion	X		
Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraaxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl)	X		
Pendimethalin	X	X	X
Permethrin (Summe der Isomeren)	X	X	
Phosphamidon	X		
Pirimiphosmethyl	X	X	
Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6- Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz)	X	X	
Procymidon	X	X	
Profenfos		X	
Propiconazol	X	X	
Resmethrin (Resmethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	X		
Tebuconazol	X	X	
Terbuthylazin			X
Thiamethoxam	X		X
Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol)	X		
Triazophos		X	
Trichlorfon	X		
Vinclozolin			X

³² ausgenommen Raps

Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
verbotene bzw. verschleppte antimikrobielle Stoffe	1.401	67	7	82	197	21	31	24	43	428	186	38	14	73	61	88	41
Einzelfuttermittel *	199	13	0	16	39	0	8	0	13	45	17	7	1	9	12	11	8
Vormischungen	121	1	1	12	28	3	6	3	1	35	19	2	0	2	4	1	3
Mischfuttermittel	1.081	53	6	54	130	18	17	21	29	348	150	29	13	62	45	76	30
sonstige verbotene bzw. verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen	348	16	2	21	49	6	7	6	10	107	47	9	3	17	15	22	11
Einzelfuttermittel *	49	3	0	4	10	0	2	0	3	11	4	2	0	2	3	3	2
Vormischungen	29	0	0	3	7	1	1	1	0	9	5	0	0	0	1	0	1
Mischfuttermittel	270	13	2	14	32	5	4	5	7	87	38	7	3	15	11	19	8
verbotene Stoffe nach Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.972	113	6	128	310	17	56	19	92	542	223	59	16	102	99	124	66
Einzelfuttermittel	949	63	0	77	187	0	40	0	64	213	81	31	4	44	56	52	37
Mischfuttermittel	1.023	50	6	51	123	17	16	19	28	329	142	28	12	58	43	72	29
Summe unzulässige Stoffe	3.721	196	15	231	556	44	94	49	145	1.077	456	106	33	192	175	234	118
Einzelfuttermittel *	1.197	79	0	97	236	0	50	0	80	269	102	40	5	55	71	66	47
Vormischungen	150	1	1	15	35	4	7	4	1	44	24	2	0	2	5	1	4
Mischfuttermittel	2.374	116	14	119	285	40	37	45	64	764	330	64	28	135	99	167	67

* Einschließlich Untersuchungen in Tränkwasser

Anlage 12: Tierarzneimittelwirkstoffe³³

Wirkstoffklasse	zu analysierende Wirkstoffe (im Ergebnis der Risikoanalyse zu erfassen)
antimikrobiell wirksame Wirkstoffklassen	
Aminoglycoside	<i>Apramycin, Gentamycin, Neomycin, Paromycin, Spectinomycin</i>
Fenicole	<i>Chloramphenicol, Florfenicol</i>
Fluorchinolone	<i>Enrofloxacin</i>
Lincosamide	<i>Lincomycin</i>
Makrolide	<i>Erythromycin, Tilmicosin, Tylosin, Tylvalosin</i>
Nitrofurane	<i>Furazolidon</i>
Penicilline	<i>Amoxicillin, Ampicillin, Benzylpenicillin-Kalium, Phenoxymethylpenicillin</i>
Pleuromutiline	<i>Tiamulin, Valnemulin</i>
Polymyxine	<i>Colistin</i>
Sulfonamide	<i>Sulfachlorpyridazin, Sulfadiazin, Sulfadimidin, Sulfadimethoxin, Sulfamerazin, Sulfamethoxazol, Sulfaquinoxalin</i>
Trimethoprim	
Tetracycline	<i>Chlortetracyclin, Doxycyclin, Oxytetracyclin, Tetracyclin</i>
Zinkoxid	
andere pharmakologisch wirksame Wirkstoffklassen	
Avermectine	<i>Ivermectin</i>
Benzimidazole	<i>Fenbendazol; Flubendazol</i>
Carbonsäuren	<i>Ketoprofen</i>
Hormone	<i>Medroxyprogesteronacetat</i>
Pyrazole	<i>Metamizol-Natrium</i>
Salicylsäuren	<i>Acetylsalicylsäure, Natriumsalicylat</i>
Steroide	<i>Prednisolon</i>

³³ Nicht abgeschlossene Liste von Wirkstoffklassen mit zu analysierenden Wirkstoffen

Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Materialien gemäß Anlage III Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Einzelfuttermittel	102	7	0	8	20	0	4	0	7	23	9	3	0	5	6	6	4
Mischfuttermittel	84	4	1	4	10	1	1	2	2	27	12	2	1	5	4	6	2
Summe	186	11	1	12	30	1	5	2	9	50	21	5	1	10	10	12	6

Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	676	33	4	34	81	11	11	13	18	218	94	18	8	39	28	47	19